



An alle BVB

Linz, 15.03.2022

Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine; Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Folgenden möchten wir Ihnen Informationen zur Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine übermitteln. Bitte beachten Sie, dass diese den aktuellen Stand wiedergeben, der sich aufgrund der dynamischen Lage aber rasch ändern kann. Wir sind bemüht, Sie von Neuerungen in Bezug auf die Sachlage oder rechtlichen Rahmenbedingungen rasch in Kenntnis zu setzen.

Allgemeines

Gemäß der **Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung**, welche am 11.03.2022 erlassen wurde, genießen bestimmte Personen, die aufgrund des aktuellen bewaffneten Konfliktes aus der Ukraine vertrieben wurden, in Österreich bis zum 03.03.2023 ein Aufenthaltsrecht.

Zu den erfassten Personengruppen gehören:

- Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine
- sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus (jeweils gemäß ukrainischem Recht)
- deren Familienangehörige (insbesondere Ehegatten, eingetragene Partner, minderjährige ledige Kinder)

Ausweis für Vertriebene

Vertriebene, die in Österreich bleiben möchten, müssen sich bei den Erfassungsstellen der Polizei **registrieren** lassen. Dies ist in Oberösterreich derzeit ausschließlich an zwei Dienststellen der LPD in Linz (PI Linz-Hauptbahnhof, Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz) und Wels (Dragonerstraße 29, 4600 Wels) möglich. Eine Ausweitung der Erfassungsstellen ist in Planung.

Soweit vorhanden, sollten zur Registrierung folgende Unterlagen mitgenommen werden:

- Reisepass
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, andere Personenstandsdokumente
- Sonstige Identitätsdokumente, etwa Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltstitel etc.

Die bei der Registrierung aufgenommenen Daten werden automatisch ans BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) weitergeleitet. Das BFA beauftragt die Staatsdruckerei mit der Herstellung eines „**Ausweises für Vertriebene**“, welcher direkt an die Meldeadresse bzw. die bei der Registrierung genannte Zustelladresse geschickt wird. Ist keine Adresse bekannt, so wird der Ausweis ans BFA zugestellt und kann von dort abgeholt werden.

Sollte das BFA für die Ausstellung des Ausweises zusätzliche Informationen benötigen, was aus organisatorischen Gründen gerade in der derzeitigen Anfangsphase noch häufig zu erwarten ist, wird ein entsprechendes Schreiben an die oben genannten Adressen zugestellt.

Der Ausweis für Vertriebene gilt als Bestätigung über den geduldeten Aufenthalt gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 und ist erforderlich, um Leistungen des AMS (z.B. Deutschkurse) beziehen zu können.

Zu beachten ist, dass aufgrund des aktuellen starken Zustroms an Vertriebenen die Ausstellung der Ausweise durch das BFA nicht sofort nach der Registrierung erfolgen kann (ca. eine Woche Bearbeitungsdauer). Es wird an die betroffenen Personen zwischen Registrierung und Ausstellung des Ausweises *kein* „vorläufiger Ausweis“ oder ähnliches ausgegeben.

Hinweis: Für die von der Vertrieben-Verordnung erfassten Personen ist es nicht notwendig, einen Asylantrag zu stellen. Ein solcher wird seitens des BFA für die Dauer des Aufenthaltsrechts als Vertriebener nicht bearbeitet.

Grundversorgung

Im Fall von **privater Unterbringung** besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen der individuellen Grundversorgung bei der Caritas bzw. der Volkshilfe (je nach regionaler Zuständigkeit) zu stellen.

Sofern **keine private Unterbringung** erfolgt, wird die Person im Rahmen der Grundversorgung in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht. Diesbezüglich ist es erforderlich, mit der Caritas oder der Volkshilfe (je nach regionaler Zuständigkeit) bzw. direkt mit der Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung Kontakt aufzunehmen.

Meldepflicht

Vertriebene fallen unter die allgemeine Meldepflicht und müssen ihren Wohnsitz daher innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft (in der Grundversorgungseinrichtung oder beim privaten Quartiergeber) beim jeweiligen **Gemeindeamt bzw. Magistrat** melden.

Durch die Erfassung im ZMR ist auch sichergestellt, dass das BFA den Ausweis für Vertriebene zustellen oder die Vertriebenen bei Rückfragen erreichen kann.

Es ist davon auszugehen, dass in der jeweiligen Unterkunft grundsätzlich ein **Hauptwohnsitz** zu begründen ist, da dieser dort liegt, wo in der Folge der Lebensmittelpunkt sein soll. Die Begründung eines Hauptwohnsitzes ist zudem erforderlich, um Leistungen gemäß dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 beziehen zu können (§ 1 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006).

Krankenversicherung

Aufgrund einer Änderung der „Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen“ sind ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24. Februar 2022 wegen der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden, ab dem Tag der Ankunft im Bundesgebiet bei der ÖGK krankenversichert.

Zu beachten ist, dass die erforderliche Anmeldung zur Krankenversicherung nur dann automatisch erfolgt, wenn, die betroffene Person Grundversorgung bezieht.

Vertriebene erhalten eine Versicherungsnummer und einen e-card-Ersatzbeleg, aber keine e-card. Die Versicherungsnummern werden über die Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge angestoßen und nicht im ÖGK-Kundenservice vergeben.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Infoblatt der ÖGK.

Arbeitsmarktzugang

Am 11.03.2022 wurde vom Bundesministerium für Arbeit im Erlassweg festgelegt, dass das AMS alle Personen mit einem gültigen Ausweis für Vertriebene mit bedarfsgerechten **Förderangeboten** wie z.B. Deutschkursen, Kompetenzerhebungen und Qualifizierungen bei der Arbeitsmarktintegration, zu unterstützen und sie auch aktiv auf offenen Stellen zu vermitteln hat.

Beschäftigungsbewilligungen sind - bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen - gestützt auf § 4 Abs. 3 Z. 14 AuslBG in allen Branchen zu erteilen; eine Arbeitsmarktprüfung bzw. Ersatzkraftstellung erfolgt aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation nicht. Die Beschäftigungsbewilligungen sind sowohl bei Antragstellung durch den Arbeitgeber als auch im Falle der aktiven Vermittlung durch das AMS amtswegig zu erteilen. In den Branchen Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft können die Beschäftigungsbewilligungen für Vertriebene auch außerhalb der Saisonkontingente erteilt werden.

Bildung

Gemäß Auskunft der Bildungsdirektion Oberösterreich kann ein Kind ab dem Tag, an dem es sich in fixer Unterbringung befindet, die **Schule** besuchen. Über den genauen Beginn der Schulpflicht im engeren Sinne und eine mögliche Betreuung durch ukrainische Schulen im Distanzunterricht müssen noch Klärungen abgewartet werden.

Grundsätzlich besuchen die Kinder die in Betracht kommende Sprengelschule, wobei auf die pädagogischen, räumlichen und personellen Ressourcen Bedacht genommen wird. In jeder Bildungsregion wurden Ansprechstellen gebildet, an die sich auch die Gemeinden gerne wenden können:

Bezirk	E-Mail	Telefon
Linz, Linz-Land	fluchtundschule-Paed1@bildung-ooe.gv.at	0732 7071 - 1192 oder - 1191
Steyr, Steyr-Land, Kirchdorf	fluchtundschule-Paed2@bildung-ooe.gv.at	0732 7071 - 68004
Gmunden, Vöcklabruck	fluchtundschule-Paed3@bildung-ooe.gv.at	0732 7071 - 68568
Braunau, Ried, Schärding	fluchtundschule-Paed4@bildung-ooe.gv.at	07712 2340 - 20 oder 0732 7071 - 68533
Wels, Wels-Land, Grieskirchen, Eferding	fluchtundschule-Paed5@bildung-ooe.gv.at	0732 7071 - 68382
Rohrbach, Freistadt, Urfahr- Umgebung, Perg	fluchtundschule-Paed6@bildung-ooe.gv.at	0732 7071 - 68033 oder - 68029
Bildungsdirektion OÖ	fluchtundschule@bildung-ooe.gv.at	0732 7071 - 2111

Bezirk	E-Mail	Telefon
		oder -2131

Zur Aufnahme in **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** wird es eine gesonderte Information der Bildungsdirektion geben.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf der Website der Bildungsdirektion:
www.bildung-ooe.gv.at

Integrationsinitiativen

Das Land Oberösterreich vernetzt und koordiniert die vielen Freiwilligeninitiativen im Land über die Plattform „Zusammenhelfen Oberösterreich“. Informationen zu aktuellen Möglichkeiten bzw. Bedarfen an Unterstützen sind unter folgendem Link zu finden: <https://zusammenhelfen.at/ukraine/>

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Alexandra Gruber, MBA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.